
Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Vom 25. November 2007 (Stand 1. Januar 2008)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

1 Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Kanton Uri gewährt Ergänzungsleistungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR [831.30](#)), soweit dieses Gesetz nicht weitergehende Leistungen vorsieht.

2 Organisation und Verfahren

Artikel 2 Durchführung

¹ Die Durchführung obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Uri. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten gehen zulasten des Kantons.

² Der Geschäftsbetrieb, die Buchführung und die Aufsicht richten sich nach den für die Ausgleichskasse massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften.

Artikel 3 Verfahren

¹ Soweit das ELG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR [830.1](#)).

Artikel 4 Rechtsschutz

¹ Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des ATSG.

3 Finanzierung**Artikel 5**

¹ Der Kanton übernimmt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten.

4 Strafbestimmungen**Artikel 6**

¹ Es gelten die Strafbestimmungen des ELG.

² Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafrechtspflege.

5 Schlussbestimmungen**Artikel 7** Subsidiäres Recht

¹ Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu nichts anderes vorsehen, finden die für die AHV geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Artikel 8 Ausführungsbestimmungen und Vollzug

¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung, die dieses Gesetz näher ausführt. Er bezeichnet insbesondere die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind.

² Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu.

Artikel 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 19. Juni 1966 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird aufgehoben.

Artikel 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es ist vom Bund zu genehmigen¹⁾.

² Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁾ Vom Bund genehmigt am 14. November 2007.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
25.11.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	AB 19.10.2007

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	25.11.2007	01.01.2008	Erstfassung	AB 19.10.2007